§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Zeitaufwand für Prüfungen und Gutachten, einschließlich der Zeit für Besprechungen, für die An- und Abreise zu einem auswärtigen Prüfungs- oder Besprechungsort und für die Abfassung der Prüfungsberichte und Gutachten.

(2) [1]Die Gebühr beträgt für Prüfungsleistungen 475 € je Prüfer und 387 € je Prüfungsgehilfe für jeden vollen und den letzten angefangenen Prüfungstag. [2]Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden 59 € je Prüfer und 48 € je Prüfungsgehilfe für jede volle und die letzte angefangene Stunde berechnet.

(3) Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben; das gilt nicht für Auslagen für die Zuziehung von Sachverständigen.